

Statuten Skiclub Fischingen

1. Name und Sitz

Der Ski-Club Fischingen (im nachstehenden als SC Fischingen bezeichnet) mit Sitz in Fischingen, ist ein Verein im Sinne Art. 60ff des ZGB. Der SC Fischingen ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der SC Fischingen bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schneesports und fördert die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

a) Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder sind an allen Versammlungen stimmberechtigt. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich bei einer Veranstaltung für eine Funktion zur Verfügung stellen. Die Aktivmitgliedschaft von männlichen und weiblichen Personen kann nach vollendetem 15. Altersjahr erfolgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung.

b) Passivmitgliedern

Passivmitglieder werden vom Vorstand des Vereins aufgenommen. Sie haben nur beratende Stimme, sind aber am Skisport interessiert und unterstützen den Verein moralisch und finanziell.

c) Freimitgliedern

Zum Freimitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre Aktivmitglied ist. Es ist beitragsfrei und stimmberechtigt.

d) Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es ist beitragsfrei und stimmberechtigt. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind 7 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

4. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Schenkungen und Subventionen

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist bis spätestens drei Monate nach der Generalversammlung dem Kassier einzuzahlen. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

5. Organisation und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung wird im ersten Monat des Vereinsjahres einberufen. Sofern es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, kann ersterer eine ausserordentliche Generalversammlung ansetzen. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten

5. Abnahme der Jahresrechnung
 - a) Kassabericht
 - b) Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Statutenänderung
9. Jahresprogramm
10. Wünsche und Anregungen
11. Allgemeine Umfrage

b) Versammlungen können durch den Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden. Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

c) Der Vorstand übernimmt die Leitung des Vereins und ist jedes Jahr neu zu bestätigen. Er besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Der Präsident

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Ämter werden an der ersten Vorstandssitzung verteilt. Der Präsident führt den Vorsitz an Versammlungen. Er vertritt den Verein nach Aussen, ist in Verbindung mit dem Aktuar in administrativen und mit dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten rechtsverbindlich zur Unterschrift berechtigt. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

2. Der Vizepräsident

Der Vizepräsident wird an der ersten Sitzung nach der Generalversammlung vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Er übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen.

3. Der Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der beschlussfähigen Versammlungen und erledigt die ihm übertragenen Arbeiten.

4. Der Kassier

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das Finanzielle und führt die Rechnung. Er hat der Generalversammlung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Der Kassier führt zugleich die Mitgliederkontrolle. Beträge über Fr. 1000.-- hat er bei einer Bank anzulegen. Die Jahresrechnung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem ersten Revisor vorliegen.

5. Der Sportchef

Der Sportchef ist für die sportlichen Aktivitäten des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand sorgt für sachgemässe Lagerung und den Unterhalt des Vereinsmaterials. Der Vorstand ist in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Dieser hat eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.-. Demissionen sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

d) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie haben jederzeit das Recht, sich über das Vorhandensein des Vereinsvermögen und des Inventars zu vergewissern.

6. Abstimmungen an der Generalversammlung

Wünsche und Anträge zuhanden der Generalversammlung sind durch die Mitglieder schriftlich bis spätestens 7 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an die Generalversammlung nach Schluss der Annahmefrist, ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Mit einfachem Handmehr kann die Generalversammlung auch geheime Abstimmungen beschliessen. Der Vorstand ist stimmberechtigt und der Präsident hat Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Minderheit sowie die an der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

7. Aufnahmen

Anmeldungen sind an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Wer dem Verein beitreten will, hat an der Generalversammlung persönlich zu erscheinen und den Jahresbeitrag mit der Aufnahme durch die Generalversammlung zu bezahlen. Nicht anwesende Interessenten haben sich schriftlich beim Präsidenten mit triftigem Grund (Krankheit, Militär) zu entschuldigen. Bei Aufnahme ist der Betrag innert 14 Tagen zu bezahlen.

8. Austritte

Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres genehmigt werden und sind spätestens zur Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Mit dem Austrittsgesuch sind die Statuten und alles leihweise erhaltene Material zurückzugeben oder zu ersetzen.

9. Ausschluss

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Ausschlussgründe sind:

- a) Unehrenhafte und vereinsfeindliche Handlungen
- b) Nichterfüllen der Vereinspflichten

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann an der Generalversammlung vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind. Anträge auf Statutenrevisionen sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

11. Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- b) Persönliche Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der SC Fischeningen empfiehlt jedoch den Abschluss solcher Versicherungen.
- c) Pokale können nur von Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern gewonnen werden.

12. Auflösung des Vereins

Solange sieben Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Bei einer Auflösung wird das Barvermögen und Inventar der PG Fischeningen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, welche die erwähnten Aktiven für eine eventuelle Neugründung zur Verfügung hält. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen an die Fischeninger Sportvereine verteilt.

Von der Generalversammlung des SC Fischeningen am 19. November 2005 genehmigt.